

Geschäftsverzeichnismrn. 6372 und 6373
Entscheid Nr. 48/2017 vom 27. April 2017

ENTSCHEID

In Sachen: Klagen auf Nichtigklärung des Gesetzes vom 23. August 2015 « zur Einfügung eines Artikels 1412^{quinquies} zur Regelung der Pfändung von Gütern einer fremden Macht oder einer öffentlich-rechtlichen supranationalen oder internationalen Organisation in das Gerichtsgesetzbuch », erhoben von der Gesellschaft nach dem Recht der Kaimaninseln « NML Capital Ltd » und von der Gesellschaft nach dem Recht der Insel Man « Yukos Universal Limited ».

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten J. Spreutels und E. De Groot, und den Richtern L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, F. Daoût, T. Giet und R. Leysen, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschant, unter dem Vorsitz des Präsidenten J. Spreutels,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. Gegenstand der Klagen und Verfahren

Mit Klageschriften, die dem Gerichtshof mit am 1. März 2016 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen zugesandt wurden und am 2. und 3. März 2016 in der Kanzlei eingegangen sind, erhoben jeweils Klage auf Nichtigerklärung des Gesetzes vom 23. August 2015 « zur Einfügung eines Artikels 1412^{quinqüies} zur Regelung der Pfändung von Gütern einer fremden Macht oder einer öffentlich-rechtlichen supranationalen oder internationalen Organisation in das Gerichtsgesetzbuch » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 3. September 2015): die Gesellschaft nach dem Recht der Kaimaninseln « NML Capital Ltd », unterstützt und vertreten durch RA F. Mourlon Beernaert und RÄin P. Gennari Curlo, in Brüssel zugelassen, und die Gesellschaft nach dem Recht der Insel Man « Yukos Universal Limited », unterstützt und vertreten durch RA H. Boularbah, RA N. Angelet und RA F. Judo, in Brüssel zugelassen.

Diese unter den Nummern 6372 und 6373 ins Geschäftsverzeichnis des Gerichtshofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

Der Ministerrat, unterstützt und vertreten durch RA E. Jacobowitz und RA A. Poppe, in Brüssel zugelassen, hat Schriftsätze eingereicht, die klagenden Parteien haben Erwidernngsschriftsätze eingereicht, und der Ministerrat hat auch Gegenwidernngsschriftsätze eingereicht.

Durch Anordnung vom 18. Januar 2017 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter P. Nihoul und E. Derycke beschlossen, dass die Rechtssachen verhandlungsreif sind, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung am 8. Februar 2017 geschlossen und die Rechtssachen zur Beratung gestellt werden.

Infolge des Antrags einer Partei auf Anhörung hat der Gerichtshof durch Anordnung vom 8. Februar 2017 den Sitzungstermin auf den 8. März 2017 anberaumt.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 8. März 2017

- erschienen

. RA F. Mourlon Beernaert und RÄin P. Gennari Curlo, für die Gesellschaft nach dem Recht der Kaimaninseln « NML Capital Ltd »,

. RA N. Angelet und RA F. Judo, für die Gesellschaft nach dem Recht der Insel Man « Yukos Universal Limited »,

. RA E. Jacobowitz, RA A. Poppe und RÄin C. Caillet, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter P. Nihoul und E. Derycke Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf die angefochtenen Bestimmungen

B.1. Die beiden Nichtigkeitsklagen beziehen sich auf das Gesetz vom 23. August 2015 « zur Einfügung eines Artikels 1412*quinquies* zur Regelung der Pfändung von Gütern einer fremden Macht oder einer öffentlich-rechtlichen supranationalen oder internationalen Organisation in das Gerichtsgesetzbuch » (nachstehend: Gesetz vom 23. August 2015), das nur zwei Artikel umfasst und dessen Artikel 2 bestimmt:

« In Teil V Titel I Kapitel V des Gerichtsgesetzbuches wird ein Artikel 1412*quinquies* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

‘ Art. 1412*quinquies*. § 1. Unter Vorbehalt der Anwendung von bindenden supranationalen und internationalen Bestimmungen sind die Güter einer fremden Macht, die sich auf dem Staatsgebiet des Königreichs befinden, einschließlich der Bankguthaben, die dort von dieser fremden Macht gehalten oder verwaltet werden, insbesondere bei Ausübung der Aufgaben der diplomatischen oder konsularischen Vertretungen dieser fremden Macht, ihrer Sonderaufträge, ihrer Aufträge bei internationalen Organisationen oder ihrer Beauftragungen in den Organen von internationalen Organisationen oder bei internationalen Konferenzen unpfändbar.

§ 2. In Abweichung von § 1 kann der Gläubiger mit Vollstreckungstitel oder mit öffentlichem oder privatschriftlichem Rechtstitel, der je nach Fall als Grundlage für die Pfändung dient, eine Antragschrift beim Pfändungsrichter einreichen, um die Erlaubnis einzuholen, die in § 1 erwähnten Vermögenswerte der fremden Macht zu pfänden, vorausgesetzt, er weist nach, dass eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

1. Die fremde Macht hat der Pfändbarkeit dieser Güter ausdrücklich und spezifisch zugestimmt.

2. Die fremde Macht hat diese Güter für die Erfüllung der Forderung reserviert oder bestimmt, die Gegenstand des Vollstreckungstitels oder des öffentlichen oder privatschriftlichen Rechtstitels ist, der je nach Fall als Grundlage für die Pfändung dient.

3. Wenn festgestellt wird, dass diese Güter insbesondere für andere als nichtkommerzielle öffentliche Dienstleistungszwecke genutzt werden beziehungsweise dazu bestimmt sind, für andere als nichtkommerzielle öffentliche Dienstleistungszwecke genutzt zu werden, und sich auf dem Staatsgebiet des Königreichs befinden, wobei die Pfändung ausschließlich Güter

betreffen darf, die im Zusammenhang mit dem Teilgebiet stehen, das im Vollstreckungstitel oder im öffentlichen oder privatschriftlichen Rechtstitel, der je nach Fall als Grundlage für die Pfändung dient, erwähnt ist.

§ 3. Die in § 1 erwähnte Immunität und die in § 2 erwähnten Ausnahmen von dieser Immunität sind ebenfalls anwendbar auf die in diesen Paragraphen erwähnten Güter, wenn sie kein Eigentum der fremden Macht selber, sondern Eigentum eines föderierten Teilgebiets dieser fremden Macht - selbst wenn dieses Teilgebiet keine internationale Rechtspersönlichkeit besitzt -, einer Abspaltung dieser fremden Macht im Sinne von Artikel 141^{ter} § 3 Absatz 2 oder einer dezentralisierten Gebietskörperschaft oder anderen politischen Gliederung dieser fremden Macht sind.

Die in § 1 erwähnte Immunität und die in § 2 erwähnten Ausnahmen von dieser Immunität sind ebenfalls anwendbar auf die in diesen Paragraphen erwähnten Güter, wenn sie kein Eigentum einer fremden Macht, aber Eigentum einer öffentlich-rechtlichen supranationalen oder internationalen Organisation sind, die diese Güter nutzt oder darauf abzielt, sie zu nutzen für Zwecke, die mit nichtkommerziellen öffentlichen Dienstleistungszwecken vergleichbar sind. ' ».

In Bezug auf die Prüfung der Klagegründe

B.2.1. Der Gerichtshof prüft die fünf Klagegründe in der Rechtssache Nr. 6372 und die vier Klagegründe in der Rechtssache Nr. 6373, indem er sie auf folgende Weise zusammenlegt:

- die Beschwerdegründe bezüglich des Grundsatzes der Unpfändbarkeit von Gütern einer fremden Macht und der Ausnahmen zu diesem Grundsatz, insofern dadurch einerseits eine Diskriminierung zwischen den Gläubigern einer fremden Macht und allen anderen Gläubigern (erster und dritter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 6372 und zweiter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 6373) und andererseits eine Diskriminierung zwischen den Gläubigern einer fremden Macht und den Gläubigern einer belgischen juristischen Person des öffentlichen Rechts (erster Klagegrund in der Rechtssache Nr. 6373 und zweiter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 6372) eingeführt werde;

- der Beschwerdegrund bezüglich der Vereinbarkeit der angefochtenen Bestimmung mit den Artikeln 10, 11 und 16 der Verfassung in Verbindung mit der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (die so genannte « Brüssel-Ia-Verordnung ») (erster Klagegrund, dritter Teil in der Rechtssache Nr. 6372);

- die Beschwerdegründe bezüglich des Anwendungsbereichs *ratione personae* von Artikel 1412*quinquies* (vierter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 6372 und vierter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 6373);

- der Beschwerdegrund bezüglich des Behandlungsunterschieds zwischen vertraglichen Gläubigern und außervertraglichen Gläubigern (dritter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 6373);

- der Beschwerdegrund bezüglich des Fehlens von Übergangsbestimmungen (fünfter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 6372).

B.2.2. Der Gerichtshof begrenzt seine Prüfung auf die Teile der angefochtenen Bestimmungen, gegen die tatsächlich Beschwerdegründe gerichtet sind.

Kein Beschwerdegrund betrifft Paragraph 3 Absatz 2 des angefochtenen Artikels 1412*quinquies*, durch den die grundsätzliche Immunität und ihre Ausnahmen auf die Güter von öffentlich-rechtlichen supranationalen oder internationalen Organisationen zur Anwendung gebracht werden.

In Bezug auf die Referenznormen

B.3. Die Klagegründe sind aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit einerseits Artikel 13 der Verfassung und Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention und andererseits Artikel 16 der Verfassung und Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention abgeleitet. Der dritte Teil des ersten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 6372 ist außerdem abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 16 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit der « Brüssel-Ia-Verordnung ». Der fünfte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 6372 ist außerdem abgeleitet aus einem Verstoß gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit.

B.4.1. Artikel 13 der Verfassung bestimmt:

« Niemand darf gegen seinen Willen seinem gesetzlichen Richter entzogen werden ».

B.4.2. Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

« Jedermann hat Anspruch darauf, dass seine Sache in billiger Weise öffentlich und innerhalb einer angemessenen Frist gehört wird, und zwar von einem unabhängigen und

unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht, das über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen oder über die Stichhaltigkeit der gegen ihn erhobenen strafrechtlichen Anklage zu entscheiden hat. Das Urteil muss öffentlich verkündet werden, jedoch kann die Presse und die Öffentlichkeit während der gesamten Verhandlung oder eines Teils derselben im Interesse der Sittlichkeit, der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit in einem demokratischen Staat ausgeschlossen werden, oder wenn die Interessen von Jugendlichen oder der Schutz des Privatlebens der Prozessparteien es verlangen oder, und zwar unter besonderen Umständen, wenn die öffentliche Verhandlung die Interessen der Gerechtigkeit beeinträchtigen würde, in diesem Falle jedoch nur in dem nach Auffassung des Gerichts erforderlichen Umfang ».

B.4.3. Diese beiden Bestimmungen gewährleisten das Recht auf gerichtliches Gehör durch einen zuständigen Richter, das ohne Diskriminierung gewährt werden muss und zu dem dasjenige gehört, die Vollstreckung des ergangenen Urteils oder Entscheids zu erwirken. Diesbezüglich urteilt der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte nach ständiger Rechtsprechung, dass das Recht auf die Vollstreckung einer gerichtlichen Entscheidung einer der Aspekte des Rechts auf ein Gericht ist (u.a. EuGHMR, 19. März 1997, *Hornsby* gegen Griechenland, § 40; 9. April 2015, *Tchokontio Happi* gegen Frankreich, § 44).

B.5.1. Artikel 16 der Verfassung bestimmt:

« Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn zum Nutzen der Allgemeinheit, in den Fällen und in der Weise, die das Gesetz bestimmt, und gegen gerechte und vorherige Entschädigung ».

B.5.2. Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

« Jede natürliche oder juristische Person hat ein Recht auf Achtung ihres Eigentums. Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn, dass das öffentliche Interesse es verlangt, und nur unter den durch Gesetz und durch die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts vorgesehenen Bedingungen.

Die vorstehenden Bestimmungen beeinträchtigen jedoch in keiner Weise das Recht des Staates, diejenigen Gesetze anzuwenden, die er für die Regelung der Benutzung des Eigentums im Einklang mit dem Allgemeininteresse oder zur Sicherung der Zahlung der Steuern oder sonstigen Abgaben oder von Geldstrafen für erforderlich hält ».

B.5.3. Der Begriff « Eigentum » im Sinne dieser Bestimmung umfasst nicht nur das aktuelle Eigentum, sondern auch die Forderungen, sofern sie eine ausreichende Grundlage im innerstaatlichen Recht aufweisen, beispielsweise weil sie durch ein Endurteil bestätigt wurden (EuGHMR, 25. Juni 2009, *Zouboulidis* gegen Griechenland, § 28; 3. Oktober 2013, *Giavi* gegen Griechenland, §§ 39-40; 4. Februar 2014, *Staubano u.a.* gegen Italien, §§ 40-41). Eine Forderung zu Lasten einer fremden Macht, die durch eine endgültige gerichtliche Entscheidung

festgestellt wurde, kann ein Eigentum in diesem Sinne darstellen, sodass Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls darauf anwendbar ist.

B.5.4. Da Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls eine analoge Tragweite hat wie Artikel 16 der Verfassung, bilden die darin enthaltenen Garantien ein untrennbares Ganzes, sodass der Gerichtshof dies bei seiner Prüfung des angefochtenen Gesetzes berücksichtigt.

In Bezug auf die Zulässigkeit der Klagegründe

B.6.1. Der Ministerrat führt mehrfach die Unzulässigkeit der Klagegründe an, weil die klagenden Parteien nicht darlegten, inwiefern gegen die angeführten Referenznormen verstoßen werde oder weil die verglichenen Kategorien von Personen nicht deutlich seien.

B.6.2. Aus den weitläufig zwischen den Parteien ausgetauschten Argumenten geht hinlänglich hervor, dass der Ministerrat die Tragweite der Klagegründe verstanden hat und ausführlich darauf hat antworten können. Darüber hinaus genügt es, wenn ein Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung in Verbindung mit einem anderen Grundrecht angeführt wird, zu präzisieren, inwiefern gegen dieses Grundrecht verstoßen wird. Die Kategorie von Personen, für die gegen dieses Grundrecht verstoßen wird, muss nämlich mit der Kategorie von Personen verglichen werden, der dieses Grundrecht gewährleistet wird.

B.6.3. Die Einreden der Unzulässigkeit gegen die Klagegründe werden abgewiesen.

In Bezug auf den Grundsatz der Unpfändbarkeit der Güter einer fremden Macht und in Bezug auf die Ausnahmen zu diesem Grundsatz

Hinsichtlich des Grundsatzes der Vollstreckungsimmunität bezüglich der Güter von fremden Mächten

B.7.1. Durch das angefochtene Gesetz wird mit Paragraph 1 von Artikel 1412^{quinquies}, der in das Gerichtsgesetzbuch eingefügt wird, der Grundsatz der Unpfändbarkeit der Güter einer fremden Macht festgelegt. Durch Paragraph 2 dieser Bestimmung wird jedoch eine Ausnahme zu diesem Grundsatz vorgenommen, wenn bestimmte Bedingungen erfüllt sind.

B.7.2. In den Erläuterungen zu dem Vorschlag, aus dem das angefochtene Gesetz hervorgegangen ist, heißt es, dass es «regelmäßig diplomatische Zwischenfälle mit Drittstaaten [gab], weil ein belgischer Gerichtsvollzieher auf Antrag eines Gläubigers Güter

pfändet, die diesen Staaten gehören », und dass es sich « oft um Bankkonten einer Botschaft eines Drittstaates in unserem Land » handelte. Daher wurde vorgeschlagen, eine grundsätzliche Unpfändbarkeit einzuführen und die « kurz bevorstehende Ratifizierung des Übereinkommens der Vereinten Nationen von 2004 über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit, durch das eine solche grundsätzliche Unpfändbarkeit auferlegt wird, durch unser Land » zu berücksichtigen, sodass der Gesetzgeber auf die Ratifizierung und das Inkrafttreten dieses Übereinkommens vorgegriffen hat (*Parl. Dok.*, Kammer, 2014-2015, DOC 54-1241/001, S. 3).

B.8.1. Im ersten bis dritten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 6372 und im ersten und zweiten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 6373 bemängeln die klagenden Parteien, dass durch den angefochtenen Artikel 1412*quinquies* des Gerichtsgesetzbuches ungerechtfertigte Behandlungsunterschiede eingeführt würden in Bezug auf das Recht auf gerichtliches Gehör und das Eigentumsrecht zwischen den Gläubigern von fremden Mächten und allen anderen Gläubigern, einschließlich der Gläubiger von belgischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Sie führen an, dass nur die Erstgenannten mit einer von ihnen als praktisch vollständig bezeichneten Unpfändbarkeit der Güter ihres Schuldners konfrontiert würden, wobei die anderen Gläubiger, einschließlich der Gläubiger von belgischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, sich nicht einem vorherigen Erlaubnisverfahren und ähnlichen Bedingungen in Bezug auf die Beschaffenheit gepfändeter Güter unterwerfen müssten, um die gerichtlichen Entscheidungen, durch die ihre Forderungen festgestellt würden, vollstrecken zu lassen.

B.8.2. Die durch die klagenden Parteien bemängelten Behandlungsunterschiede beruhen auf dem Kriterium der Beschaffenheit der Person des Schuldners, weil nur die Güter von Schuldnern, die fremde Mächte, föderierte Teilgebiete davon, eine ihrer Abspaltungen, eine ihrer dezentralisierten Gebietskörperschaften oder ihrer politischen Gliederungen sind, vom angefochtenen Gesetz betroffen sind. Ein solches Kriterium ist objektiv.

B.8.3. Die auf belgischem Staatsgebiet erfolgten Pfändungen von Gütern einer fremden Macht in diesem Sinne können zur Verschlechterung der diplomatischen Beziehungen von Belgien zu dem betreffenden fremden Staat oder zur Erschwerung von Spannungen zwischen Belgien und diesem Staat führen. Die Pfändungen von Gütern, die entweder belgischen oder ausländischen Privatpersonen oder belgischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts gehören, betreffen nicht die fremden Staaten, mit denen Belgien diplomatische Beziehungen unterhält, und können also nicht die gleichen Auswirkungen haben.

B.8.4. Im Übrigen unterscheidet sich die Situation der fremden Mächte von derjenigen der belgischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, insofern der belgische Staat verpflichtet ist, ihnen gegenüber den Grundsatz der souveränen Gleichheit der Staaten einzuhalten, so wie er insbesondere in Artikel 2 Nummer 1 der Charta der Vereinten Nationen ausgedrückt ist. Daraus ergibt sich insbesondere, dass der belgische Gesetzgeber den fremden Mächten, so wie er es durch Artikel 1412*bis* des Gerichtsgesetzbuches in Bezug auf die belgischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts tut, nicht auferlegen könnte, eine Liste ihrer pfändbaren Güter zu erstellen.

B.8.5. Das Unterscheidungskriterium, das mit der besonderen Situation der fremden Mächte zusammenhängt, ist sachdienlich hinsichtlich des Ziels, die guten Beziehungen des belgischen Staates zu den fremden Staaten zu fördern und diplomatische Zwischenfälle zu vermeiden.

B.9.1. Der Gerichtshof muss noch prüfen, ob die Bedingungen, unter denen aufgrund von Paragraph 2 des angefochtenen Artikels 1412*quinquies* eine Ausnahme zum Grundsatz der Immunität gemacht werden kann, nämlich einerseits die Verpflichtung, die vorherige Erlaubnis des Pfändungsrichters zu erhalten, und andererseits der Nachweis, dass einer der erschöpfend aufgelisteten Fälle, in denen die Güter von fremden Mächten gepfändet werden können, gegeben ist, nicht eine unverhältnismäßige Beeinträchtigung der Rechte der Gläubiger bewirken.

B.9.2. Weder das Recht auf gerichtliches Gehör, noch das Recht auf Achtung des Eigentums sind absolut. Jedes dieser Rechte kann Gegenstand von Einschränkungen durch den Gesetzgeber sein, unter der Bedingung, dass diese Einschränkungen der Verwirklichung eines rechtmäßigen Ziels dienen und dass ein vernünftiger Zusammenhang der Verhältnismäßigkeit zwischen den eingesetzten Mitteln und dem angestrebten Ziel besteht.

B.10.1. In Bezug auf die Einschränkung des Rechts auf gerichtliches Gehör, die in einer Weigerung durch einen Staat, eine gerichtliche Entscheidung über die Güter eines anderen Staates auf seinem Staatsgebiet zwangsvollstrecken zu lassen, besteht, hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte geurteilt:

« Das Recht auf Zugang zu den Gerichten ist jedoch nicht absolut; es eignet sich für implizit angenommene Einschränkungen, denn es erfordert aufgrund seiner Beschaffenheit eine Regelung durch den Staat. Die Vertragsstaaten genießen diesbezüglich einen gewissen Ermessensspielraum. Es obliegt jedoch dem Gerichtshof, in letzter Instanz über die Einhaltung der Auflagen der Konvention zu achten; er muss sich davon überzeugen, dass die angewandten Einschränkungen nicht den einem Einzelnen gewährten Zugang auf eine solche Weise oder in einem solchen Maße begrenzen, dass dadurch das Recht in seiner eigentlichen Substanz beeinträchtigt wird. Außerdem sind solche Einschränkungen nur vereinbar mit Artikel 6

Absatz 1, wenn sie einem rechtmäßigen Ziel dienen und ein vernünftiger Zusammenhang der Verhältnismäßigkeit zwischen den eingesetzten Mitteln und dem angestrebten Ziel besteht.

[...]

Der Gerichtshof muss zunächst feststellen, ob die Einschränkung einem rechtmäßigen Ziel diene. Er verweist in diesem Zusammenhang darauf, dass die Immunität von souveränen Staaten ein Konzept des Völkerrechts ist, das aus dem Grundsatz *par in parem non habet imperium* hervorgeht, aufgrund dessen ein Staat nicht der Gerichtsbarkeit eines anderen Staates unterstellt werden kann. Der Gerichtshof ist der Auffassung, dass die Gewährung der souveränen Immunität an einen Staat in einem Zivilverfahren dem rechtmäßigen Ziel dient, das Völkerrecht einzuhalten, um die Höflichkeit und die guten Beziehungen zwischen den Staaten zu fördern.

Der Gerichtshof muss anschließend feststellen, ob die Einschränkung im Verhältnis zu dem angestrebten Ziel steht. [...] Die Konvention ist so auszulegen, dass sie mit den anderen völkerrechtlichen Regeln, von denen sie ein integraler Bestandteil ist, vereinbar ist, einschließlich derjenigen in Bezug auf die Gewährung der Immunität an Staaten.

Folglich können durch einen Hohen Vertragsschließenden Teil ergriffene Maßnahmen, die Ausdruck der völkerrechtlichen Regeln sind, die in Bezug auf die Immunität der Staaten allgemein anerkannt sind, nicht allgemein als eine unverhältnismäßige Einschränkung des in Artikel 6 Absatz 1 festgelegten Rechts auf Zugang zu einem Gericht betrachtet werden. Ebenso wie das Recht auf Zugang zu einem Gericht untrennbar mit der Garantie des durch diesen Artikel gewährleisteten Rechts auf ein faires Verfahren verbunden ist, sind eine Reihe von Einschränkungen des Zugangs als untrennbar damit verbunden zu betrachten; ein Beispiel dafür sind die Einschränkungen, die durch die Gemeinschaft der Nationen allgemein als Bestandteil der Doktrin der Immunität der Staaten angenommen werden [...].

[...] Der Gerichtshof ist der Auffassung, dass, obwohl die griechischen Gerichte den deutschen Staat dazu verurteilt haben, den klagenden Parteien einen Schadensersatz zu zahlen, dies nicht notwendigerweise die Verpflichtung für den griechischen Staat mit sich bringt, den klagenden Parteien die Eintreibung ihrer Forderung durch ein Zwangsvollstreckungsverfahren auf griechischem Boden zu garantieren » (EuGHMR, Entscheidung über die Zulässigkeit vom 12. Dezember 2002, *Kalogeropoulou u.a.* gegen Griechenland und Deutschland; siehe ebenfalls EuGHMR, Große Kammer, 21. November 2001, *Al-Adsani* gegen Vereinigtes Königreich; 21. November 2001, *Fogarty* gegen Vereinigtes Königreich; 21. November 2001, *McElhinney* gegen Irland).

B.10.2. In derselben Entscheidung vom 12. Dezember 2002 hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte bezüglich der Einschränkung des Rechts auf Achtung des Eigentums geurteilt, dass das Ziel, Störungen in den Beziehungen zwischen zwei Staaten zu vermeiden, ein Grund des « Allgemeininteresses » im Sinne von Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Konvention ist und dass die Weigerung eines Staates, es den Gläubigern zu erlauben, eine Immobiliarpfändung von bestimmten Gütern eines anderen Staates vorzunehmen, einer solchen Sache dient. Er war der Auffassung, dass die im Rahmen der Prüfung der Einhaltung von Artikel 6 der Konvention angenommenen Erwägungen ebenfalls

im Rahmen der Prüfung des Beschwerdegrunds galten, die aus dem Verstoß gegen Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls abgeleitet war.

B.11. Insofern es mit der Absicht des Gesetzgebers zusammenhängt, die guten diplomatischen Beziehungen des belgischen Staates zu den fremden Staaten zu wahren und die Risiken diplomatischer Zwischenfälle zu verringern, dient das angefochtene Gesetz einem rechtmäßigen Ziel.

B.12.1. Der Gläubiger einer fremden Macht kann die Erlaubnis des Pfändungsrichters erlangen, die Vermögenswerte, die sein Schuldner auf belgischem Staatsgebiet besitzt, zu pfänden, wenn er nachweisen kann, dass entweder die fremde Macht ausdrücklich und spezifisch der Pfändbarkeit des Gutes, das er zu pfänden gedenkt, zugestimmt hat, oder dass die fremde Macht diese Güter für die Erfüllung der Forderung reserviert oder bestimmt hat, die Gegenstand des Rechtstitels ist, der als Grundlage für die Pfändung dient, oder dass festgestellt wurde, dass diese Güter insbesondere für andere als nichtkommerzielle öffentliche Dienstleistungszwecke genutzt werden beziehungsweise dazu bestimmt sind, für andere als nichtkommerzielle öffentliche Dienstleistungszwecke genutzt zu werden, vorausgesetzt, dass die Güter im Zusammenhang mit dem Teilgebiet stehen, das im Rechtstitel erwähnt ist, der als Grundlage für die Pfändung dient.

B.12.2. Die Beschwerdegründe der klagenden Parteien betreffen zunächst die erschöpfende Auflistung der Bedingungen, unter denen der Richter die Pfändung genehmigen könne, sodass er die Verhältnismäßigkeit der grundsätzlichen Unpfändbarkeit nicht hinsichtlich der jeweiligen Situation der Parteien prüfen könne, und insbesondere die Frage, ob der Gläubiger über andere vernünftige rechtliche Mittel verfüge, um seine Rechte wirksam zu schützen.

B.13.1. Aus den in B.10 angeführten Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte geht hervor, dass die Einschränkungen des Rechts auf gerichtliches Gehör und des Rechts auf Schutz des Eigentums, die sich aus der Vollstreckungsimmunität ergeben, die in Bezug auf die Güter von fremden Staaten gewährt wird, angenommen werden, insofern sie Ausdruck der völkerrechtlichen Regeln sind, die in Bezug auf die Immunität der Staaten allgemein anerkannt werden.

B.13.2. Artikel 19 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit, unterzeichnet in New York am 2. Dezember 2004, bestimmt:

« Gegen das Vermögen eines Staates dürfen im Zusammenhang mit einem Verfahren vor einem Gericht eines anderen Staates nach der Entscheidung keine Zwangsmassnahmen wie beispielsweise Pfändung, Beschlagnahme oder Vollstreckung angeordnet werden, sofern und soweit nicht

a) der Staat der Anordnung derartiger Maßnahmen ausdrücklich zugestimmt hat, und zwar

i) durch internationale Vereinbarung,

ii) durch eine Schiedsvereinbarung oder in einem schriftlichen Vertrag oder

iii) durch eine Erklärung vor dem Gericht oder durch eine schriftliche Mitteilung nach Entstehen einer Streitigkeit zwischen den Parteien, oder

b) der Staat Vermögen für die Befriedigung des Anspruchs, der Gegenstand des Verfahrens ist, bereitgestellt oder bestimmt hat oder

c) der Nachweis erbracht worden ist, dass das Vermögen von dem Staat eigens zu anderen als nicht privatwirtschaftlichen staatlichen Zwecken benutzt wird oder für eine solche Nutzung bestimmt ist und dass es sich im Gerichtsstaat befindet, vorausgesetzt, dass Zwangsmassnahmen nach einer Entscheidung nur gegen Vermögen angeordnet werden dürfen, das mit dem Rechtsträger, gegen den das Verfahren gerichtet war, im Zusammenhang steht ».

B.13.3. Dieses Übereinkommen ist noch nicht in Kraft getreten. Außerdem hat Belgien es am 22. April 2005 unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert. Dennoch können die vorerwähnten Bestimmungen als Hinweis auf die aktuellen internationalen Gepflogenheiten in Bezug auf die Vollstreckungsimmunität der Staaten angesehen werden. Im Übrigen geht aus den in B.7.2 zitierten Erläuterungen zu dem Gesetzesvorschlag, der zu dem angefochtenen Gesetz geführt hat, hervor, dass der Gesetzgeber beabsichtigte, auf die Ratifizierung dieses Übereinkommens vorzugreifen.

B.14.1. Aus den in B.10 zitierten Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte geht hervor, dass dieser Gerichtshof, um festzustellen, dass Artikel 6 Absatz 1 der Konvention und Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zu dieser Konvention nicht verletzt werden durch die Einhaltung der für die Güter von fremden Staaten gewährten Vollstreckungsimmunität, nicht verlangt, dass nachgewiesen wird, dass der Gläubiger über andere vernünftige rechtliche Mittel verfügt, um seine Rechte geltend zu machen. Das Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 18. Februar 1999 in der Rechtssache *Waite und Kennedy* gegen Deutschland und die Entscheidung desselben Gerichtshofes vom 5. März 2013 in der Rechtssache *Chapman* gegen Belgien, die von den klagenden Parteien angeführt werden, betreffen nicht die Vollstreckungsimmunität der Güter von Staaten, sondern vielmehr diejenige bezüglich der Güter von supranationalen Organisationen.

B.14.2. Durch ein Urteil vom 3. Februar 2012 hat der Internationale Gerichtshof entschieden, dass die Eintragung einer gerichtlichen Hypothek auf eine sich in Italien befindende Villa, die Deutschland gehört, einen Verstoß Italiens gegen seine Verpflichtung aufgrund des geltenden internationalen Gewohnheitsrechts darstellt, die Deutschland gegenüber geschuldete Immunität einzuhalten, ohne geprüft zu haben, ob der Gläubiger in diesem Fall über ein anderes rechtliches Mittel verfügte, um seine Rechte geltend zu machen (*Deutschland gegen Italien, mit Beitritt Griechenlands*, §§ 109-120).

B.14.3. Die klagenden Parteien zitieren ebenfalls drei Entscheide, mit denen der Kassationshof am 21. Dezember 2009 geurteilt hat, dass « die Frage der Verhältnismäßigkeit in jedem einzelnen Fall im Lichte der besonderen Umstände der Sache zu prüfen ist » und dass, « um festzustellen, ob die Beeinträchtigung der Grundrechte annehmbar ist im Lichte von Artikel 6 Absatz 1, gemäß der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte zu prüfen ist, ob die Person, gegen die die Vollstreckungsimmunität geltend gemacht wird, über andere vernünftige rechtliche Mittel verfügt, um die Rechte, die ihr durch die Konvention gewährleistet werden, wirksam zu schützen » (Kass., 21. Dezember 2009, *Pas.*, 2009, Nrn. 768, 769 und 773). Diese Entscheide betreffen jedoch die Immunität gewisser internationaler Organisationen von der Gerichtsbarkeit und der Vollstreckung und nicht die Vollstreckungsimmunität in Bezug auf die Güter von fremden Mächten. Daraus kann man also keinen Hinweis auf die internationalen Gepflogenheiten in Bezug auf die letztere Kategorie ableiten.

B.14.4. In einem Entscheid vom 11. Dezember 2014 hat der Kassationshof im Übrigen geurteilt:

« Das durch Artikel 6 Absatz 1 [der Europäischen Menschenrechtskonvention] gewährleistete Recht auf gerichtliches Gehör, so wie es durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte ausgelegt wird, kann nicht zur Folge haben, dass ein Staat verpflichtet würde, gegen seinen Willen die Regel der Vollstreckungsimmunität der Staaten zu missachten, die dazu dient, das optimale Funktionieren der diplomatischen Missionen zu gewährleisten und, mehr allgemein, die Höflichkeit und die guten Beziehungen zwischen souveränen Staaten zu fördern.

Der Klagegrund, in dem angeführt wird, dass die Beeinträchtigung der Grundrechte durch die Vollstreckungsimmunität der Staaten nur in Bezug auf diesen Artikel 6 Absatz 1 zulässig sei, wenn die Person, gegen die die Immunität geltend gemacht wird, über andere vernünftige rechtliche Mittel verfügt, um die ihr durch die Konvention gewährleisteten Rechte wirksam zu schützen, ist rechtlich mangelhaft » (Kass., 11. Dezember 2014, *Pas.*, 2014, Nr. 782).

B.14.5. Folglich verpflichtet die Einhaltung der Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den durch die klagenden Parteien angeführten Bestimmungen den Gesetzgeber nicht, vorzusehen, dass die Vollstreckungsimmunität der Güter von fremden Mächten nur

wirksam ist, wenn nachgewiesen wird, dass der Gläubiger über ein anderes vernünftiges rechtliches Mittel verfügt, um seine Rechte geltend zu machen, da ein solches Erfordernis bei dem heutigen Stand der Dinge weder durch die Europäische Menschenrechtskonvention, noch durch die internationalen Gepflogenheiten, noch durch das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 2. Dezember 2004 vorgeschrieben wird.

B.15.1. Im Übrigen legen die klagenden Parteien nicht dar, aufgrund welcher völkerrechtlichen Regel es dem Pfändungsrichter erlaubt sein müsste, die Verhältnismäßigkeit der Unpfändbarkeit *in concreto* hinsichtlich der besonderen Situation des Gläubigers und derjenigen des Schuldners zu prüfen. Die Vollstreckungsimmunität bezüglich der Güter der Staaten, die sich auf dem Staatsgebiet von anderen Staaten befinden, ist nämlich ein allgemein angenommener Grundsatz des Völkerrechts, dessen Umsetzung, vorbehaltlich der nachstehend geprüften Ausnahmen, sich nicht für eine konkrete Verhältnismäßigkeitsprüfung eignet.

B.15.2. Die klagenden Parteien sind ebenfalls der Auffassung, dass die angefochtene Maßnahme unverhältnismäßig sei, insofern sie für alle Güter von fremden Mächten gelte, einschließlich der Bankguthaben, und nicht nur für diejenigen, die dafür genutzt würden, die Kontinuität der diplomatischen Dienste zu gewährleisten, oder dazu bestimmt seien, dafür genutzt zu werden.

B.15.3. Im Gegensatz zu dem, was die klagenden Parteien anführen, ist das Ziel der angefochtenen Bestimmung nicht auf die Wahrung des Funktionierens der diplomatischen und konsularischen Missionen auf dem Staatsgebiet begrenzt, sondern betrifft es ebenfalls im weiteren Sinne die Aufrechterhaltung der guten Beziehungen, die Belgien auf internationaler Ebene mit fremden Mächten unterhält. Hinsichtlich dieses rechtmäßigen Ziels ist es nicht unverhältnismäßig, eine Immunität für alle Güter von fremden Mächten, und nicht nur für die Güter, die zum Funktionieren der diplomatischen Dienste notwendig sind, vorzusehen, denn die Zwangsmaßnahmen in Bezug auf gleich welches Gut einer fremden Macht können zu einer Verschlechterung der diplomatischen Beziehungen Belgiens mit dem betreffenden Staat führen.

Hinsichtlich der Bedingungen, unter denen eine Pfändung zugelassen werden kann

B.16.1. In Paragraph 2 von Artikel 1412^{quinquies} sind drei Fälle vorgesehen, in denen in Abweichung von dem allgemeinen Grundsatz der Vollstreckungsimmunität eine Sicherungs- oder Vollstreckungspfändung durch den Pfändungsrichter erlaubt werden kann. Aufgrund von Nr. 3 dieses Paragraphen können die Güter, die durch die fremde Macht « insbesondere für andere als nichtkommerzielle öffentliche Dienstleistungszwecke genutzt

werden beziehungsweise dazu bestimmt sind, für andere als nichtkommerzielle öffentliche Dienstleistungszwecke genutzt zu werden », gepfändet werden, da die Pfändung sich nur « Güter [betrifft], die im Zusammenhang mit dem Teilgebiet stehen, das im [Titel] erwähnt ist », der als Grundlage für die Pfändung dient. Folglich sind die Güter von fremden Mächten, die sich auf belgischem Staatsgebiet befinden, in zwei Kategorien einzuteilen. Die Güter, bei denen festgestellt wird, dass sie für andere als nichtkommerzielle öffentliche Dienstleistungszwecke genutzt werden beziehungsweise dazu bestimmt sind, für andere als nichtkommerzielle öffentliche Dienstleistungszwecke genutzt zu werden, können gepfändet werden. Die Güter, die für nichtkommerzielle öffentliche Dienstleistungszwecke genutzt werden beziehungsweise dazu bestimmt sind, für nichtkommerzielle öffentliche Dienstleistungszwecke genutzt zu werden, können grundsätzlich nicht gepfändet werden.

In der Bestimmung sind jedoch zwei Fälle vorgesehen, in denen die Güter dieser zweiten Kategorie gepfändet werden können. Aufgrund von Nr. 1 der Bestimmung kann der Pfändungsrichter eine Pfändung eines Gutes, das zu dieser Kategorie der grundsätzlich nicht pfändbaren Güter gehört, erlauben, wenn nachgewiesen wird, dass die fremde Macht ihrer Pfändbarkeit « ausdrücklich und spezifisch zugestimmt » hat. Aufgrund von Nr. 2 der Bestimmung kann der Pfändungsrichter einer Pfändung eines Gutes, das zu dieser Kategorie von grundsätzlich nicht pfändbaren Gütern gehört, erlauben, wenn nachgewiesen wird, dass die fremde Macht « diese Güter für die Erfüllung der Forderung reserviert oder bestimmt » hat, die Gegenstand des Rechtstitels ist, der als Grundlage für die Pfändung dient.

B.16.2. Die Beschwerdegründe der klagenden Parteien betreffen das Erfordernis, was Nr. 1 der Bestimmung betrifft, dass der Verzicht auf die Immunität ausdrücklich und spezifisch ist, und auf das Erfordernis, was Nr. 3 der Bestimmung betrifft, dass die fremde Macht die betreffenden Güter zu anderen als kommerziellen Zwecken nutzt.

B.17.1. In Bezug auf den letztgenannten Beschwerdegrund entspricht der Wortlaut, den der Gesetzgeber in Nr. 3 von Artikel 1412*quinquies* § 2 gewählt hat, demjenigen, der in dem in B.13.2 zitierten Artikel 19 Buchstabe c) des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 2. Dezember 2004 verwendet wird. Aufgrund dieser Bestimmungen kann das Vermögen eines fremden Staates, das eigens zu anderen als nicht privatwirtschaftlichen staatlichen Zwecken benutzt wird oder für eine solche Nutzung bestimmt ist, Gegenstand von Vollstreckungsmaßnahmen sein.

B.17.2. Diese Bestimmung entspricht im Übrigen auch den internationalen Gepflogenheiten, so wie sie insbesondere durch den Internationalen Gerichtshof festgestellt wurden:

« Es genügt [...] die Feststellung, dass mindestens eine Bedingung vorliegt, die erfüllt werden muss, damit eine Zwangsmaßnahme in Bezug auf ein Gut eines fremden Staates ergriffen werden kann: dass das betreffende Gut für eine Tätigkeit genutzt wird, mit der keine nichtkommerziellen öffentlichen Dienstleistungszwecke verfolgt werden, oder [...] » (IGH, 3. Februar 2012, *Deutschland gegen Italien, mit Beitritt Griechenlands*, § 118).

B.17.3. Insofern darin vorgesehen ist, dass eine Ausnahme zum Grundsatz der Vollstreckungsimmunität der Güter von fremden Mächten vorgenommen wird, wenn erwiesen ist, dass diese Güter durch die fremde Macht insbesondere für andere als nichtkommerzielle öffentliche Dienstleistungszwecke genutzt werden beziehungsweise dazu bestimmt sind, für andere als nichtkommerzielle öffentliche Dienstleistungszwecke genutzt zu werden, entspricht Artikel 1412*quinquies* des Gerichtsgesetzbuches dem internationalen öffentlichen Recht und verstößt er folglich nicht gegen die in den Klagegründen angeführten Bestimmungen.

B.18.1. In Bezug auf den Beschwerdegrund im Zusammenhang mit Nr. 1 von Paragraph 2 der angefochtenen Bestimmung ist in dem in B.13.2 zitierten Artikel 19 des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 2. Dezember 2004 vorgesehen, dass die Staaten « ausdrücklich » der Anwendung der Vollstreckungsmaßnahmen auf das Vermögen, das zu anderen als nicht privatwirtschaftlichen staatlichen Zwecken benutzt wird oder für eine solche Nutzung bestimmt ist, zustimmen können, und dass in diesem Fall die Pfändung darauf angewandt werden kann. In dem vorerwähnten Urteil des Internationalen Gerichtshofes wird ebenfalls präzisiert, dass es, um zu schlussfolgern, dass die Pfändung eines Gutes einer fremden Macht möglich ist, die Feststellung ausreicht, « dass der fremde Staat ausdrücklich der Vollstreckungsmaßnahme zugestimmt hat » (IGH, ebenda).

Insofern darin vorgesehen ist, dass die Pfändung durch den Richter erlaubt werden kann, wenn nachgewiesen wird, dass die fremde Macht der Maßnahme « ausdrücklich » zugestimmt hat, geht Nr. 1 von Paragraph 2 von Artikel 1412*quinquies* des Gerichtsgesetzbuches, der durch die angefochtene Bestimmung eingeführt wurde, nicht über das hinaus, was durch das vorerwähnte Übereinkommen und durch die internationalen Gepflogenheiten verlangt wird.

B.18.2. In Artikel 19 des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 2. Dezember 2004 wird hingegen nicht verlangt, dass die Güter, die Gegenstand der Pfändung sind, durch die fremde Macht « spezifisch » als solche bezeichnet wurden, die Gegenstand einer Vollstreckungsmaßnahme sein können. Diese Bedingung ist ebenfalls nicht in dem vorerwähnten Urteil des Internationalen Gerichtshofes enthalten. Durch die Bedingung, dass der Verzicht auf die Immunität nicht nur ausdrücklich, sondern auch spezifisch sein muss, geht Artikel 1412*quinquies* § 2 Nr. 1 also über das hinaus, was durch die internationalen Gepflogenheiten diesbezüglich verlangt wird.

B.19.1. Bei den Gütern einer fremden Macht, die sich auf dem Staatsgebiet des Königreichs befinden, ist jedoch zu unterscheiden zwischen den Gütern, die durch die diplomatischen Missionen, die konsularischen Vertretungen und die Vertretungen bei internationalen Organisationen genutzt werden, und den anderen Gütern. In Bezug auf die Erstgenannten sind das Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen sowie die Regel des internationalen Gewohnheitsrechts *ne impediatur legatio* zu berücksichtigen.

B.19.2. Artikel 22 Absatz 3 des Wiener Übereinkommens vom 18. April 1961 bestimmt:

« Die Räumlichkeiten der Mission, ihre Einrichtung und die sonstigen darin befindlichen Gegenstände sowie die Beförderungsmittel der Mission genießen Immunität von jeder Durchsuchung, Beschlagnahme, Pfändung oder Vollstreckung ».

Artikel 25 desselben Übereinkommens bestimmt:

« Der Empfangsstaat gewährt der Mission jede Erleichterung zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben ».

B.19.3. In einem Entscheid vom 22. November 2012 hat der Kassationshof geurteilt:

« Aufgrund der Regel des internationalen Gewohnheitsrechts *ne impediatur legatio*, wonach das Funktionieren der diplomatischen Mission nicht behindert werden darf, gilt für sämtliche Güter dieser Mission, die zu ihrem Funktionieren dienen, eine eigenständige Vollstreckungsimmunität, die über derjenigen des Entsendestaates steht.

Folglich kann keine Pfändung oder Zwangsmaßnahme bezüglich der Güter, die für das Funktionieren einer diplomatischen Mission bestimmt sind, vorgenommen werden, außer wenn der Entsendestaat ausdrücklich der Ergreifung von Zwangsmaßnahmen für diese Kategorie von Gütern oder einen Teil dieser Kategorie zustimmt » (Kass., 22. November 2012, *Pas.*, 2012, Nr. 630).

B.19.4. Aus dieser Regel des internationalen Gewohnheitsrechts und den vorerwähnten Bestimmungen des Wiener Übereinkommens geht - wie der Kassationshof in dem vorerwähnten Entscheid geurteilt hat - hervor, dass die Güter, die für das Funktionieren der diplomatischen Missionen bestimmt sind, einschließlich der von ihnen benutzten Bankguthaben, durch eine besondere Vollstreckungsimmunität gedeckt sind, die nur durch einen ausdrücklichen und spezifischen Verzicht der fremden Macht, die Schuldner ist, aufgehoben werden kann.

B.20.1. Insofern sie für die Güter gilt, die durch die diplomatischen Missionen der in Belgien akkreditierten fremden Mächte genutzt werden, einschließlich der Bankguthaben, geht

das Erfordernis, dass der Verzicht auf die Vollstreckungsimmunität ausdrücklich und spezifisch sein muss, folglich nicht über das hinaus, was sich aus den diesbezüglich allgemein anerkannten völkerrechtlichen Regeln ergibt. Sie verstößt folglich weder gegen das durch Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleistete Recht auf gerichtliches Gehör, noch gegen das durch Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zu dieser Konvention gewährleistete Recht auf Achtung des Eigentums.

Insofern sie für die anderen Güter von fremden Mächten gilt, die für nichtkommerzielle öffentliche Dienstleistungszwecke genutzt werden beziehungsweise dazu bestimmt sind, für nichtkommerzielle öffentliche Dienstleistungszwecke genutzt zu werden, geht das Erfordernis, dass der Verzicht auf die Vollstreckungsimmunität spezifisch sein muss, hingegen über das hinaus, was sich aus den diesbezüglich allgemein anerkannten völkerrechtlichen Regeln ergibt. In diesem Maße verstößt sie gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zu dieser Konvention.

B.20.2. Der Gerichtshof bemerkt im Übrigen, dass die Begründung des Abänderungsantrags, der dazu geführt hat, dass das Wort « spezifisch » in Nr. 1 von Paragraph 2 von Artikel 1412*quinquies* des Gerichtsgesetzbuches eingefügt wurde, nur die « diplomatischen Güter von fremden Staaten, darunter die Bankkonten der Botschaften » betrifft (*Parl. Dok.*, Kammer, 2014-2015, DOC 51-1241/004, S. 3).

B.21. In Artikel 1412*quinquies* des Gerichtsgesetzbuches, eingefügt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. August 2015, sind die Wörter « und spezifisch » für nichtig zu erklären, jedoch nur insofern er für die Güter gilt, die nicht für die Ausübung der Aufgaben der diplomatischen oder konsularischen Vertretungen der fremden Macht, ihre Sonderaufträge, ihre Aufträge bei internationalen Organisationen oder ihre Beauftragungen in den Organen von internationalen Organisationen oder bei internationalen Konferenzen bestimmt sind.

Hinsichtlich der Verpflichtung, die vorherige Erlaubnis des Pfändungsrichters zu erhalten

B.22. Die klagenden Parteien sind der Auffassung, dass die Verpflichtung, vor jeder Pfändung von Gütern von fremden Mächten die Erlaubnis des Pfändungsrichters zu erhalten, diskriminierend sei, insofern sie nur für die Gläubiger von fremden Mächten gelte, insofern sie dazu führe, dass diese Güter in der Praxis unpfändbar würden, und insofern dadurch der Gläubiger verpflichtet werde, den Nachweis zu erbringen, dass eine der vorerwähnten Bedingungen erfüllt sei, was eine Umkehrung der Beweislast darstelle, und während dieser

Beweis, insbesondere hinsichtlich des dritten Falls, unmöglich zu erbringen sei, in jedem Fall, wenn es sich um Bankkonten handele.

B.23.1. Die Verpflichtung, die Erlaubnis des Pfändungsrichters vor jeder Pfändung von Gütern einer fremden Macht zu erhalten, wurde in die angefochtene Bestimmung durch einen Abänderungsantrag eingefügt, der bezweckte, dem Gutachten des Staatsrates zu entsprechen (*Parl. Dok.*, Kammer, 2014-2015, DOC 54-1241/004, S. 2), der angemerkt hatte:

« Aufgrund der vorgeschlagenen Bestimmung bleibt die Pfändung der darin erwähnten Güter möglich, wenn diese Güter ‘ insbesondere für andere als nichtkommerzielle öffentliche Dienstleistungszwecke genutzt werden beziehungsweise dazu bestimmt sind, für andere als nichtkommerzielle öffentliche Dienstleistungszwecke genutzt zu werden ’, ‘ wobei die Pfändung ausschließlich Güter betreffen darf, die im Zusammenhang mit dem Teilgebiet stehen, das im Vollstreckungstitel oder im öffentlichen oder privatschriftlichen Rechtstitel, der je nach Fall als Grundlage für die Pfändung dient, erwähnt ist ’.

Um sich vor jeglicher Pfändung zu vergewissern, dass diese Bedingungen tatsächlich erfüllt zu sein scheinen, stellt sich die Frage, ob es nicht angebracht wäre, ein vorheriges Gerichtsverfahren vorzusehen, damit man sich vergewissern kann, dass dies tatsächlich zutrifft » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2014-2015, DOC 54-1241/003, S. 4).

B.23.2. Aus den Erörterungen im Justizausschuss der Kammer geht hervor, dass der Gesetzgeber den fremden Mächten mehr Rechtssicherheit bieten wollte. So hat der Minister präzisiert:

« Die Pfändungen können derzeit innerhalb einer so kurzen Zeitspanne und bisweilen ohne Eingreifen eines Richters vorgenommen werden, dass man nicht davon ausgehen kann, dass diejenigen, die daran beteiligt sind, das internationale Recht perfekt kennen. Daher wird beabsichtigt, in unserem Gerichtsgesetzbuch Rechtssicherheit zu bieten. Das internationale diplomatische Recht ist den örtlichen Pfändungsrichtern und Gerichtsvollziehern nicht immer gut bekannt » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2014-2015, DOC 54-1241/005, S. 9).

B.23.3. Der Gesetzgeber hat sich im Übrigen von dem ähnlichen Verfahren inspiriert, das in Artikel 1412^{quater} des Gerichtsgesetzbuches vorgesehen ist, der die grundsätzliche Unpfändbarkeit der Vermögenswerte, die ausländische Zentralbanken und internationale Währungsbehörden in Belgien halten oder verwalten, sowie die Ausnahme zu diesem Grundsatz, wenn der Gläubiger nachweisen kann, dass die Vermögenswerte, die er pfänden möchte, ausschließlich für eine wirtschaftliche oder kommerzielle Tätigkeit privaten Rechts verwendet werden, festlegt.

B.24. Aus den in B.8.3 und B.8.4 angeführten Gründen ist das Kriterium, auf dem der Behandlungsunterschied zwischen den Gläubigern von fremden Mächten und allen anderen Gläubigern, die in der Regel nicht eine vorherige Erlaubnis des Richters erhalten müssen, um

eine Zwangsmaßnahme in Bezug auf das Vermögen ihres Schuldners vorzunehmen, beruht, objektiv und sachdienlich. Die besondere Situation der Schuldner, die fremde Mächte sind, und die Regeln bezüglich der Souveränität von Staaten können es rechtfertigen, dass der Gesetzgeber für die Vollstreckung der Pfändung von Gütern, die ihnen auf belgischem Staatsgebiet gehören, ein besonderes Verfahren vorschreibt, durch das gewährleistet werden kann, dass die Einhaltung sowohl des innerstaatlichen Rechts als auch des internationalen öffentlichen Rechts gewährleistet wird. Diesbezüglich entbehrt es nicht einer vernünftigen Rechtfertigung, vor jeglicher Vollstreckungsmaßnahme das Einschreiten eines spezialisierten Richters vorzuschreiben.

B.25.1. In Bezug auf die Beschwerdegründe der klagenden Parteien bezüglich der Umkehrung der Beweislast, die durch die angefochtene Bestimmung bewirkt werden soll, trifft es zu, dass das gewöhnliche Verfahren zur Anfechtung *a posteriori* der durchgeführten Pfändung vor dem Pfändungsrichter die beiden Parteien zur Zusammenarbeit veranlassen kann, um den Beweis der Zweckbestimmung der gepfändeten Güter zu erbringen. Eine solche Zusammenarbeit ist *per definitionem* unmöglich, wenn der Richter vorher durch einseitige Antragschrift mit einem Antrag auf Erlaubnis zur Durchführung einer Vollstreckungsmaßnahme befasst und der Schuldner folglich nicht darüber benachrichtigt wird. Gemäß Paragraph 2 von Artikel 1412*quinquies* des Gerichtsgesetzbuches obliegt es nur dem Gläubiger zu beweisen, dass eine der Bedingungen für das Abweichen vom Grundsatz der Unpfändbarkeit erfüllt ist.

B.25.2. Daraus ergibt sich jedoch nicht, dass die angefochtene Bestimmung zu einer ungerechtfertigten Umkehrung der Beweislast führen würde oder dass der den Gläubigern obliegende Nachweis unmöglich zu erbringen wäre, selbst wenn es zu beweisen gilt, dass die Güter, auf die sich die ins Auge gefasste Vollstreckungsmaßnahme bezieht, für andere als nichtkommerzielle öffentliche Dienstleistungszwecke genutzt werden beziehungsweise dazu bestimmt sind, für andere als nichtkommerzielle öffentliche Dienstleistungszwecke genutzt zu werden. So erweist sich beispielsweise die Erbringung des Beweises der Nutzung von unbeweglichen oder beweglichen Gütern für andere als öffentliche Dienstleistungszwecke nicht in allen Fällen als unmöglich.

B.26.1. Was spezifisch die Bankguthaben einer Botschaft betrifft, ist anzumerken, dass für sie eine Vermutung der Nutzung zu souveränen Zwecken gilt aufgrund einer Regel des internationalen Gewohnheitsrechts. Diese Vermutung wird bestätigt durch Artikel 21 des Übereinkommens von New York vom 2. Dezember 2004, der bestimmt:

« 1. Insbesondere die folgenden Arten von staatlichem Vermögen gelten nicht als Vermögen, das im Sinne des Artikels 19 Buchstabe c von diesem Staat eigens zu anderen als

nicht privatwirtschaftlichen staatlichen Zwecken benutzt wird oder für eine solche Nutzung bestimmt ist:

a) Vermögen, einschließlich Bankkonten, das für die Wahrnehmung der Aufgaben der diplomatischen Mission des Staates oder seiner konsularischen Vertretungen, Sondermissionen, Missionen bei internationalen Organisationen oder Delegationen bei Organen internationaler Organisationen oder bei internationalen Konferenzen benutzt wird oder für eine solche Nutzung bestimmt ist;

[...] ».

B.26.2. Im Übrigen sind Kontoauszüge und Bankdokumente Archive und Schriftstücke, die geschützt sind durch Artikel 24 des Wiener Übereinkommens vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen, wonach sie unverletzlich sind. Aus dieser Unverletzlichkeit ergibt sich, dass der fremde Staat nicht gezwungen werden kann, sie bei Gericht vorzulegen, sodass der Schuldner, eine fremde Macht, durch den Richter nicht verpflichtet werden kann, die Nutzung dieser Mittel zu nichtkommerziellen öffentlichen Dienstleistungszwecken nachzuweisen.

B.26.3. Die durch die klagenden Parteien bemängelte «nahezu unpfändbare» Beschaffenheit der Bankkonten, die durch Botschaften, Konsulate und diplomatische Vertretungen von fremden Staaten in Belgien genutzt werden, ergibt sich also nicht aus dem angefochtenen Gesetz, sondern vielmehr aus den vertrags- und gewohnheitsrechtlichen Regeln des internationalen öffentlichen Rechts.

B.27.1. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass die angefochtene Bestimmung keine Beeinträchtigung der Rechte der Gläubiger mit sich bringt, die nicht im Verhältnis zu dem Ziel stünde, die guten diplomatischen Beziehungen des belgischen Staates zu fremden Staaten zu wahren.

B.27.2. Gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit einerseits Artikel 13 der Verfassung und Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention und andererseits Artikel 16 der Verfassung und Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zu dieser Konvention wird nicht verstoßen durch Artikel 1412*quinquies* des Gerichtsgesetzbuches, insofern dadurch der Gläubiger einer fremden Macht verpflichtet wird, die Erlaubnis des Pfändungsrichters zu erhalten vor der Vollstreckung einer Zwangsmaßnahme in Bezug auf die in Belgien gelegenen Güter seines Schuldners.

B.28. Unbeschadet der Nichtigerklärung von Artikel 1412*quinquies* des Gerichtsgesetzbuches in dem in B.21 angegebenen Maße sind der erste (erster und zweiter

Teil) bis dritte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 6372 und der erste und zweite Klagegrund in der Rechtssache Nr. 6373 unbegründet.

In Bezug auf die Vereinbarkeit der angefochtenen Bestimmung mit der Brüssel-Ia-Verordnung

B.29.1. Im dritten Teil des ersten Klagegrunds bemängelt die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 6372, dass das angefochtene Gesetz die durch die Brüssel-Ia-Verordnung gewährleisteten Rechte verletze.

B.29.2. Artikel 39 dieser Verordnung bestimmt:

« Eine in einem Mitgliedstaat ergangene Entscheidung, die in diesem Mitgliedstaat vollstreckbar ist, ist in den anderen Mitgliedstaaten vollstreckbar, ohne dass es einer Vollstreckbarerklärung bedarf ».

Artikel 41 Absatz 1 derselben Verordnung bestimmt:

« Vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Abschnitts gilt für das Verfahren zur Vollstreckung der in einem anderen Mitgliedstaat ergangenen Entscheidungen das Recht des ersuchten Mitgliedstaats. Eine in einem Mitgliedstaat ergangene Entscheidung, die im ersuchten Mitgliedstaat vollstreckbar ist, wird dort unter den gleichen Bedingungen vollstreckt wie eine im ersuchten Mitgliedstaat ergangene Entscheidung ».

B.30.1. Artikel 1412^{quinquies} des Gerichtsgesetzbuches hat weder zum Ziel, noch zur Folge, die Vollstreckbarkeit gerichtlicher Entscheidungen zu behindern, ungeachtet dessen, ob diese in Belgien oder in den anderen Mitgliedstaaten getroffen werden. Die dadurch eingeführte grundsätzliche Unpfändbarkeit der Güter von fremden Mächten beschränkt die Möglichkeiten zur Vollstreckung der Entscheidungen in Bezug auf bestimmte Güter, beeinträchtigt jedoch als solche nicht die Vollstreckbarkeit der Entscheidungen und hindert die Gläubiger im Übrigen nicht daran, die Entscheidungen, die sie erwirkt haben, in Bezug auf die Güter vollstrecken zu lassen, die aufgrund der durch Paragraph 2 dieser Bestimmung festgelegten Ausnahmen zum Grundsatz der Unpfändbarkeit Gegenstand von Zwangsmaßnahmen sein können.

B.30.2. Im Übrigen kann die Brüssel-Ia-Verordnung nicht auf eine Art und Weise ausgelegt werden, durch die sie im Widerspruch zu den gewohnheitsrechtlichen Regeln des internationalen Rechts stehen würde, in denen der Grundsatz der Vollstreckungsimmunität bezüglich der Güter von fremden Mächten festgelegt ist.

B.30.3. Unter Berücksichtigung des Vorstehenden ist dem Gerichtshof der Europäischen Union nicht die durch den Ministerrat äußerst hilfsweise angeregte Frage zu stellen.

B.31. Der dritte Teil des ersten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 6372 ist unbegründet.

In Bezug auf den Anwendungsbereich ratione personae von Artikel 1412quinquies

B.32. Der vierte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 6372 und der vierte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 6373 beziehen sich auf Artikel 1412quinquies § 3 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches. Die Beschwerdegründe der klagenden Parteien betreffen die unklare und allzu weite Beschaffenheit des Begriffs « fremde Macht » und die Erweiterung der Tragweite der Unpfändbarkeit auf die Güter der in dieser Bestimmung aufgelisteten Teilgebiete, einschließlich der Teilgebiete, die keine Rechtspersönlichkeit besäßen. Der zu weite Anwendungsbereich der Unpfändbarkeit beinhalte eine diskriminierende Verletzung der Rechte der Gläubiger von fremden Mächten.

B.33.1. Der Gesetzgeber hat den Anwendungsbereich der angefochtenen Bestimmung demjenigen von Artikel 1412ter des Gerichtsgesetzbuches angepasst, in dem die gleichen Begriffe benutzt werden wie diejenigen, die Gegenstand der Kritik der klagenden Parteien sind (*Parl. Dok.*, Kammer, 2014-2015, DOC 54-1241/005, S. 7). In dieser Bestimmung ist die Unpfändbarkeit der Kulturgüter von fremden Mächten, die sich auf belgischem Staatsgebiet befinden, um dort öffentlich und zeitweilig ausgestellt zu werden, vorgesehen.

B.33.2. In der Begründung zum Entwurf des Gesetzes, durch das Artikel 1412ter in das Gerichtsgesetzbuches eingefügt wurde (Gesetz vom 14. Juni 2004 zur Abänderung des Gerichtsgesetzbuches im Hinblick auf die Einführung einer Vollstreckungsimmunität für in Belgien öffentlich ausgestellte ausländische Kulturgüter), heißt es, dass der Autor des Vorentwurfs ursprünglich den Begriff « fremde Macht » verwendet hatte, um auch die internationalen Organisationen einzubeziehen (*Parl. Dok.*, Kammer, 2003-2004, DOC 51-1051/001, S. 5). Der Staatsrat hat bemerkt, dass er auf diese Weise von der üblichen Bedeutung des Begriffs abzuweichen schien (ebenda, S. 9), sodass der Anwendungsbereich der Bestimmung durch Paragraph 3 Absatz 4 ausdrücklich auf Kulturgüter von internationalen Organisationen ausgedehnt wurde.

Das Gleiche gilt für Artikel 1412quinquies, in dem ausdrücklich vorgesehen ist, dass er auf die Güter von internationalen Organisationen anwendbar ist, nämlich in Paragraph 3 Absatz 2, in dem im Übrigen der Begriff « fremde Macht » demjenigen einer öffentlich-rechtlichen supranationalen oder internationalen Organisation » gegenübergestellt wird.

B.33.3. Daraus ist zu schlussfolgern, dass die angefochtene Bestimmung durch die Verwendung des Begriffs « fremde Macht » die fremden Staaten im Sinne dieses Begriffs im internationalen öffentlichen Recht betrifft, sodass dieser Begriff nicht undeutlich ist und seine Verwendung nicht zu irgendeiner diskriminierenden Verletzung der Rechte der Gläubiger führt.

B.34.1. Die Begriffe « föderiertes Teilgebiet », « Abspaltung » und « dezentralisierte Gebietskörperschaft » sind im internationalen öffentlichen Recht bekannt und führen ebenfalls nicht zu Verwirrung. Der Begriff « andere politische Gliederung » ermöglicht es, die subnationalen Teilgebiete zu erfassen, die durch einen fremden Staat unter irgendeiner Bezeichnung geschaffen werden könnten und deren Güter andernfalls dem Schutz zu entgehen drohen würden.

B.34.2. Im Übrigen ist in Artikel 2 des vorerwähnten Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 2. Dezember 2004 präzisiert, dass im Sinne dieses Übereinkommens der Ausdruck « Staat » insbesondere « Gliedstaaten eines Bundesstaates oder Gebietskörperschaften des Staates » bezeichnet. Der Begriff « politische Gliederung » ist folglich weder neu, noch unbekannt im internationalen öffentlichen Recht.

B.35. Schließlich kann das Ziel der Wahrung der guten diplomatischen und internationalen Beziehungen von Belgien einen Schutz nicht nur der Güter von Staaten rechtfertigen, sondern auch der Güter, die Teilgebieten, Gebietskörperschaften, Abspaltungen und politischen Gliederungen, aus denen diese Staaten bestehen, gehören, insofern eine Zwangsmaßnahme in Bezug auf diese Güter, auf die gleiche Weise wie eine gleichwertige Maßnahme, die in Bezug auf Güter ausgeführt wird, die direkt dem Staat gehören, zur Folge haben kann, die guten diplomatischen Beziehungen von Belgien zu dem betreffenden Staat zu beeinträchtigen.

B.36. Der vierte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 6372 und der vierte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 6373 sind unbegründet.

In Bezug auf den Behandlungsunterschied zwischen vertraglichen Gläubigern und außervertraglichen Gläubigern

B.37. Durch den dritten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 6373 bittet die klagende Partei den Gerichtshof, den Behandlungsunterschied zu prüfen, der durch Artikel 1412*quinquies* § 2 des Gerichtsgesetzbuches zwischen den Gläubigern einer fremden Macht eingeführt werde, je

nachdem, ob die von ihnen geltend gemachte Forderung sich aus einem Vertrag oder einer nichtvertraglichen Verpflichtung ergebe, insofern den ersten zwei in dieser Bestimmung erwähnten Fällen, in denen der Pfändungsrichter eine Vollstreckungsmaßnahme auf die Güter einer fremden Macht genehmige, leichter wenn nicht gar ausschließlich entsprochen werde bei einer Forderung, die sich aus einem vertraglichen Verhältnis zwischen der fremden Macht und ihrem Schuldner ergebe.

B.38.1. In der angefochtenen Bestimmung wird kein Behandlungsunterschied zwischen Gläubigern je nach dem vertraglichen oder außervertraglichen Ursprung ihrer Forderung vorgenommen. Alle Gläubiger von fremden Mächten sind mit den gleichen Immunitäten konfrontiert und sie verfügen über die gleichen Möglichkeiten, von diesen Immunitäten abzuweichen.

B.38.2. Es tritt zu, dass ein Gläubiger, der ein vertragliches Verhältnis mit seinem Schuldner hatte, bei den vorvertraglichen Verhandlungen darauf achten konnte, sich eine Möglichkeit der Abweichung von der Immunität in Bezug auf die Güter fremder Mächte vorzubehalten, indem er in dem Vertrag eine Klausel einfügen lässt, durch die die fremde Macht als Schuldner gewisse Güter für die Erfüllung der Forderung reserviert oder bestimmt hat, falls der Vertrag nicht ausgeführt würde.

B.38.3. Der Umstand, dass eine solche Möglichkeit nicht für einen Gläubiger besteht, dessen Forderung einen außervertraglichen Ursprung hat, führt jedoch nicht zu einer im Widerspruch zu den Artikeln 10 und 11 der Verfassung stehenden Diskriminierung, da die angefochtene Bestimmung zwei andere Fälle für Abweichungen vom Grundsatz der Immunität in Bezug auf die Güter fremder Mächte enthält. So ist es *a priori* nicht ausgeschlossen, dass ein außervertraglicher Gläubiger beweisen kann, dass sein Schuldner ausdrücklich und unbeschadet der Nichtigerklärung von Artikel 1412*quinquies* des Gerichtsgesetzbuches in dem in B.21 angegebenen Maße spezifisch der Pfändbarkeit gewisser, ihm gehörender Güter zugestimmt hat. Schließlich besteht die Möglichkeit zu beweisen, dass bestimmte Güter durch die fremde Macht insbesondere für andere als nichtkommerzielle öffentliche Dienstleistungszwecke genutzt werden beziehungsweise dazu bestimmt sind, für andere als nichtkommerzielle öffentliche Dienstleistungszwecke genutzt zu werden, auf identische Weise für vertragliche und außervertragliche Gläubiger.

B.39. Der dritte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 6373 ist unbegründet.

In Bezug auf das Fehlen von Übergangsbestimmungen

B.40.1. Der fünfte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 6372 ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die in B.3 zitierten Referenznormen in Verbindung mit dem Grundsatz der Rechtssicherheit. Die klagende Partei bemängelt, dass der Gesetzgeber es unterlassen habe, das angefochtene Gesetz mit Übergangsbestimmungen zu verbinden, sodass es nicht nur für die Vollstreckung von Forderungen gelte, die nach seinem Inkrafttreten entstanden seien, sondern ebenfalls für die Vollstreckung von Forderungen, die vor seinem Inkrafttreten entstanden seien, und selbst für Pfändungsverfahren, die zum Zeitpunkt seines Inkrafttretens in der Schwebe gewesen seien.

B.40.2. Wie der Ministerrat bemerkt, kann aufgrund der Regeln bezüglich der zeitlichen Anwendung von Gesetzen die Gültigkeit der Pfändungen, die vor dem Inkrafttreten des angefochtenen Gesetzes ohne die vorherige Erlaubnis des Pfändungsrichters vorgenommen wurden, nicht aus diesem bloßen Grund in Frage gestellt werden. Ein Richter, der mit einem Einspruch gegen eine Pfändung vor dem Inkrafttreten des angefochtenen Gesetzes befasst wird, wendet auf diese Pfändung das Recht an, das zum Zeitpunkt der Pfändung gilt. Seit dem Inkrafttreten des angefochtenen Gesetzes kann hingegen keine Pfändung in Bezug auf Güter einer fremden Macht ohne vorherige Erlaubnis des Richters vorgenommen werden, der die durch Artikel 1412*quinquies* des Gerichtsgesetzbuches festgelegten Bedingungen bezüglich der Abweichungen vom Grundsatz der Unpfändbarkeit der Güter von fremden Mächten anwendet.

B.41.1. Wenn der Gesetzgeber der Auffassung ist, dass eine Änderung der Politik erforderlich ist, kann er beschließen, sie unverzüglich wirksam werden zu lassen, und er ist grundsätzlich nicht verpflichtet, eine Übergangsregelung vorzusehen. Gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung wird nur dann verstoßen, wenn das Fehlen einer Übergangsmaßnahme zu einem Behandlungsunterschied führt, der nicht vernünftig gerechtfertigt ist, oder wenn der Grundsatz des berechtigten Vertrauens auf übermäßige Weise verletzt wird. Der Grundsatz des berechtigten Vertrauens ist eng mit dem Grundsatz der Rechtssicherheit verbunden, der es dem Gesetzgeber verbietet, ohne objektive und vernünftige Rechtfertigung das Interesse der Rechtsunterworfenen, in der Lage zu sein, die Rechtsfolgen ihrer Handlungen vorherzusehen, zu beeinträchtigen.

B.41.2. Aus der Prüfung der ersten drei Klagegründe in der Rechtssache Nr. 6372 und der ersten zwei Klagegründe in der Rechtssache Nr. 6373 geht hervor, dass der angefochtene Artikel 1412*quinquies* des Gerichtsgesetzbuches, vorbehaltlich seiner Nichtigerklärung in dem in B.21 angegebenen Maße, bezüglich des Grundsatzes der Vollstreckungsimmunität der Güter von fremden Mächten und der Bedingungen, unter denen es möglich ist, davon abzuweichen,

nicht von den Regeln abweicht, die allgemein im internationalen Gewohnheitsrecht angenommen werden, wobei diese Regeln bereits von den belgischen Gerichten vor dem Inkrafttreten des angefochtenen Gesetzes angewandt wurden. Diesbezüglich besteht der Behandlungsunterschied also nicht.

Im Übrigen ist, aus den in B.22 bis B.27 angeführten Gründen, die Verpflichtung, vor der Vollstreckung einer Zwangsmaßnahme in Bezug auf die Güter einer fremden Macht die Erlaubnis des Pfändungsrichters zu erhalten, hinsichtlich des rechtmäßigen Ziels des Gesetzgebers gerechtfertigt und beeinträchtigt sie nicht auf unverhältnismäßige Weise die Rechte der Gläubiger. Diese Verpflichtung kann im Übrigen einen Gläubiger nicht daran hindern, die Güter seines Schuldners zu pfänden, wenn er nachweisen kann, dass die Bedingungen einer der Abweichungsmöglichkeiten erfüllt sind.

B.41.3. Das Fehlen einer Übergangsbestimmung und das sofortige Inkrafttreten des angefochtenen Gesetzes verstoßen folglich nicht gegen das Recht auf Rechtssicherheit der betreffenden Gläubiger.

Der fünfte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 6372 ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

- erklärt die Wörter «und spezifisch» in Artikel 1412*quinquies* § 2 Nr. 1 des Gerichtsgesetzbuches, eingeführt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. August 2015 «zur Einfügung eines Artikels 1412*quinquies* zur Regelung der Pfändung von Gütern einer fremden Macht oder einer öffentlich-rechtlichen supranationalen oder internationalen Organisation in das Gerichtsgesetzbuch», für nichtig, jedoch nur insofern er auf die Pfändung anderer Güter als derjenigen, einschließlich der Bankguthaben, die bei der Ausübung der Aufgaben der diplomatischen oder konsularischen Vertretungen der fremden Macht, ihrer Sonderaufträge, ihrer Aufträge bei internationalen Organisationen oder ihrer Beauftragungen in den Organen von internationalen Organisationen oder bei internationalen Konferenzen verwendet werden, angewandt wird;

- weist die Klagen im Übrigen zurück.

Erlassen in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 27. April 2017.

Der Kanzler,

Der Präsident,

F. Meersschant

J. Spreutels